

Hinweise zur Einführung der Entgeltgruppen 9a und 9b

Mit der Tarifeinigung vom 2. März 2019 und den Beschlüssen der Arbeitsrechtliche Kommission Bayern und der Fachgruppe Verfasste Kirche vom 10.05.2019 und 07.11.2019 (nur für „kleine“ EG 9) wurde die „Aufspaltung“ der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b vereinbart.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

1. Überleitung der Beschäftigten aus der „regulären“ Entgeltgruppe 9

Beschäftigte, die bisher der „regulären“ Entgeltgruppe 9 zugeordnet waren, sind gemäß § 29b Absatz 1 TVÜ-Länder ab **1. März 2019** automatisch in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen erfolgt stufengleich und unter Mitnahme der bereits in der Stufe verbrachten Zeit.

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte hat am 28. Februar 2019 in Entgeltgruppe 9 Stufe 4 drei Jahre zurückgelegt. Sie wird mit Wirkung vom 1. März 2019 in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet und der Stufe 4 zugeordnet. In dieser wird sie die vierjährige Stufenlaufzeit nach einem Jahr am 28. Februar 2020 absolviert haben.

Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, werden gemäß § 29b Absatz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder einer (neuen) individuellen Endstufe zugeordnet. Der Betrag ergibt sich aus der bis zum 28. Februar 2020 zustehenden individuellen Endstufe.

Hinsichtlich der künftigen Entgelterhöhungen gilt § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder entsprechend (§ 29b Absatz 4 2. Halbsatz TVÜ-Länder).

Die vorstehenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die aus dem BAT in den TV-L übergeleitet worden sind, sowie für Beschäftigte, die seit dem Inkrafttreten des TV-L eingestellt worden sind (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 29b Absatz 5 TVÜ-Länder).

Die Überleitung unterliegt nicht der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung, da keinerlei Ermessen auszuüben ist. Es handelt sich vielmehr um unmittelbar wirkendes Tarifrecht.

2. Unterschiedliche Überleitungsregelungen für Beschäftigte aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 bei ehemaligen Arbeitertätigkeiten oder ehemaligen Angestelltentätigkeiten

2.1 Überleitung der Beschäftigten mit ehemaligen Arbeitertätigkeiten

Beschäftigte, die bisher der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4) mit ehemaligen Arbeitertätigkeiten zugeordnet waren (Teil III der Entgeltordnung, Stufenlaufzeit in Stufe 3 sieben Jahre), sind gemäß § 29b Absatz 2 TVÜ-Länder ab **1. März 2019** automatisch in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

Die Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle in § 29b Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder. Sie unterstellt (unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen), dass die am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 erreichte Stufe einschließlich der in der Stufe verbrachten Zeit tatsächlich im Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden ist. Mit dieser (im Einzelfall ggf. fiktiven) Zeitspanne werden die Beschäftigten der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Verbleibende Restzeiten werden auf die Laufzeit in dieser Stufe angerechnet.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte hat am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 3 fünf Jahre und sechs Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 6 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 im dritten Jahr unter Mitnahme weiterer sechs Monate. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2 und fünf Jahre und sechs Monate in der Stufe 3 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von acht Jahren und sechs Monaten erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 4. In dieser wird sie die vierjährige Stufenlaufzeit nach einem Jahr und sechs Monaten am 31. August 2020 absolviert haben.

Beispiel 3:

Eine Beschäftigte hat am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 4 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Aus der Zeile „4 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 5 im dritten Jahr unter Mitnahme eines weiteren Monats. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2, sieben Jahre in Stufe 3 und zwei Jahre und einen Monat in Stufe 4 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von zwölf Jahren und einem Monat erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 5. In dieser wird sie die fünfjährige Stufenlaufzeit nach zwei Jahren und elf Monaten am 31. Januar 2022 absolviert haben.

Beschäftigten, die nach § 29b Absatz 2 TVÜ-Länder in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a übergeleitet sind, wird zur Vermeidung von entgeltlichen Nachteilen für die Dauer der Zuordnung zu dieser Stufe das Entgelt der Stufe 4 vorweggewährt; sie bleiben jedoch der Stufe 3 zugeordnet (§ 29b Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder). Diese Regelung gilt jedoch nicht für Beschäftigte, die die Stufe 3 erst nach dem 1. März 2019 erreichen.

Beispiel 4:

Eine Beschäftigte hat am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 3 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 3 im dritten Jahr unter Mitnahme eines weiteren Monats. Es wird unterstellt, dass die Beschäftigte ein Jahr in Stufe 1, zwei Jahre in Stufe 2 und zwei Jahre und einen Monat in Stufe 3 zurückgelegt hat. Aufgrund der ermittelten Zeitspanne von fünf Jahren und einem Monat erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. In dieser wird sie die dreijährige Stufenlaufzeit nach elf Monaten am 31. Januar 2020 absolviert haben. Bis zum Aufstieg in die Stufe 4 erhält sie das Entgelt der Stufe 4 vorweg gewährt.

Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 befinden, werden

- einer (neuen) individuellen Endstufe (oberhalb der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a) zugeordnet, wenn die (bisherige) individuelle Endstufe den Betrag aus (bisheriger) Stufe 4 und (bisheriger) Zulage zum Tabellenentgelt nach fünf Jahren übersteigt (§ 29b Absatz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder) bzw.
- der Stufe 6 zugeordnet, wenn die (bisherige) individuelle Endstufe dem Betrag aus (bisheriger) Stufe 4 und (bisheriger) Zulage zum Tabellenentgelt nach fünf Jahren entspricht bzw.
- unter Mitnahme der bisher in der individuellen Endstufe verbrachten Zeit einer (neuen) individuellen Zwischenstufe (oberhalb der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a) zugeordnet, wenn die (bisherige) individuelle Endstufe den Betrag aus (bisheriger) Stufe 4 und (bisheriger) Zulage zum Tabellenentgelt nach fünf Jahren nicht übersteigt (§ 29b Absatz 4 1. Halbsatz TVÜ-Länder analog); sie steigen nach fünf Jahren in der individuellen Endstufe der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 bzw. in der neuen individuellen Zwischenstufe in die Stufe 6 auf.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur individuellen Endstufe, zum Geltungsbereich und zur Mitbestimmung unter 1. entsprechend.

2.2 Überleitung der Beschäftigten mit ehemaligen Angestelltentätigkeiten

Beschäftigte, die bisher der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit ehemaligen Angestelltentätigkeiten zugeordnet waren (Teile I und II der Entgeltordnung, Stufenlaufzeit in Stufe 2 fünf Jahre und in Stufe 3 neun Jahre), sind gemäß § 29b Absatz 3 TVÜ-Länder ab 1. März 2019 automatisch in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

Die Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle in § 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder. Danach werden die Beschäftigten für die Überleitung auf Basis der am 28. Februar 2019 geltenden Entgelttabelle derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens das gleiche Tabellenentgelt wie bisher erhalten; die bisherige Zulage zur Stufe 4 (Erhöhungsbetrag in Höhe von 106,81 €) zählt hierbei zum Tabellenentgelt. Die in der bisherigen Stufe bereits verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9a angerechnet.

Beispiel 5:

Ein Beschäftigter hat am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 3 zwei Jahre und vier Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 im dritten Jahr unter Mitnahme weiterer vier Monate. In der Entgeltgruppe 9a wird er die vierjährige Stufenlaufzeit nach einem Jahr, acht Monaten, am 31. Oktober 2020 absolviert haben.

Beispiel 6:

Eine Beschäftigte befindet sich am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 2 seit zwei Jahren und elf Monaten. Aus der Zeile „2 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 3 im ersten Jahr unter Mitnahme weiterer elf Monate. In der Entgeltgruppe 9a wird sie die dreijährige Stufenlaufzeit nach zwei Jahren und einem Monat am 1. April 2021 absolviert haben.

Beschäftigte, die in der bisherigen Stufe 3 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 bereits mindestens vier Jahre verbracht haben, werden nach den Zeilen „3 / 5 / R“ bis „3 / 9 / R“ in § 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder unmittelbar der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet, in der sie die volle Stufenlaufzeit zurücklegen müssen.

Beispiel 7:

Ein Beschäftigter hat am 28. Februar 2019 in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 3 fünf Jahre und sechs Monate zurückgelegt. Aus der Zeile „3 / 6 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 5, in der die Stufenlaufzeit neu beginnt; die fünfjährige Stufenlaufzeit wird der Beschäftigte am 29. Februar 2024 absolviert haben.

Der Zuordnung liegt der Gedanke zugrunde, dass diese zunächst betragsgleich zur Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a erfolgt. Da der Beschäftigte bereits fünf Jahre und sechs Monate in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 Stufe 3 verbracht hat und die Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 9a Stufe 4 nur vier Jahre beträgt, wird er sofort Stufe 5 zugeordnet.

Beschäftigte, die in der bisherigen Stufe 4 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 bereits mindestens fünf Jahre verbracht haben, werden nach der Zeile „4 / 6 und weitere“ der Stufe 6 zugeordnet. Zum Sonderfall solcher Beschäftigter im Sozial- und Erziehungsdienst zur neuen Entgeltgruppe S 8b zum 1. Januar 2020 ergehen gesonderte Hinweise.

Für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 gelten die Ausführungen in 2.1 entsprechend. Zum Geltungsbereich und zur Mitbestimmung gelten die Ausführungen unter 1. entsprechend.

3. „Minus-Eins-Regel“ nach der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung

Für die Entgeltgruppen 9a und 9b gelten keine Besonderheiten bei der Anwendung der „Minus-Eins-Regel“ nach der Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung mehr, da es sich hierbei jetzt um eigenständige Entgeltgruppen handelt. Die bisherige Sonderregelung, wonach die Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten als „nächst niedrigere Entgeltgruppe“ gegenüber der Entgeltgruppe 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten galt, wurde aufgehoben. Für Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9b ist also die Entgeltgruppe 9a ab 1. März 2019 die „nächst niedrigere“.¹

4. Zeitzuschläge und Überstundenentgelte

Die Zeitzuschläge werden auf Basis der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet (§ 8 Absatz 1 Satz 2 TV-L i.V.m. § 17 DiVO). Dies führt bei Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe 9a aufgrund der neu „dazwischengeschobenen“ Stufe 3 am 1. März 2019 zu einer unterproportionalen Erhöhung der Bemessungsgrundlage und daher auch zu einer geringeren Erhöhung der Zeitzuschläge, als es ohne die Einführung der Entgeltgruppe 9a der Fall gewesen wäre.

Die Überstundenentgelte richten sich nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach Stufe 4 (Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 TV-L). Dies führt bei Beschäftigten in der bisherigen Stufe 4 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (Stufen 5 und 6 der neuen Entgeltgruppe 9a) aufgrund der neu „dazwischengeschobenen“ Stufe 3 am 1. März 2019 zu einer Verringerung der Überstundenentgelte, da die Stufe 4 der Entgeltgruppe 9a aus der bisherigen Stufe 3 der Entgeltgruppe 9 gebildet wurde.

Es besteht Einverständnis damit, dass zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Rückforderung etwaiger Überzahlungen in der Zeit vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020 verzichtet wird.

5. Zulagen nach § 16 Absatz 5 TV-L

Bei Beschäftigten, die in der bisherigen Stufe 4 (Endstufe der „kleinen“ Entgeltgruppe 9) eine Zulage gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 TV-L erhalten haben, ist die Geschäftsgrundlage für diese Zulage entfallen, sofern sie nicht in der Entgeltgruppe 9a wieder der Endstufe (Stufe 6) zugeordnet werden.

Gleiches gilt bei Beschäftigten mit früheren Arbeitertätigkeiten in der Stufe 3 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9, die nach § 29b Absatz 2 Satz 2 in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 9a übergeleitet wurden; diese erhalten aber nach § 29b Absatz 2 Satz 3 ein Entgelt nach Stufe 4.

In den vorgenannten Fällen entfällt die Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L. Die personalverwaltenden Stellen werden zur Vermeidung von finanziellen Einbußen gebeten, zeitnah über eine erneute Vorweggewährung von Stufen zu entscheiden.

Auch bei Beschäftigten, die der bisherigen Stufe 1 bzw. Stufe 2 der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 zugeordnet waren, und denen z. B. zur Deckung des Personalbedarfs zwei Stufen (Stufe 3 bzw. Stufe 4) gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 TV-L vorweggewährt wurden, ist von der personalverwaltenden Stelle zur Wahrung des Besitzstandes zeitnah über eine erneute Stufenvorweggewährung zu entscheiden.

¹ Hinweis: Dies war im Bereich der DiVO die EG 9 (bis Stufe 4).